



**Deutsche
Verwaltungspraxis**

Über den Polizei-Bachelor

Zukünftige Polizeikommissarinnen und Polizeikommissare werden an einer (Fach-)Hochschule, z.B. der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW) oder einer Akademie (z.B. in Niedersachsen), ausgebildet. Es handelt sich um akkreditierte Bachelorstudiengänge,* die nach der sog. Bologna-Reform eingerichtet wurden. Die „Bachelors“, so die Idee der Reformer, sollen wegen der Vergleichbarkeit der Abschlüsse europaweit einsatzfähig sein. Die Beschäftigung einer namhaften Zahl von (Bachelor of Arts-)Kommissaren z.B. aus Gelsenkirchen oder Höxter in französischen, italienischen oder spanischen Polizeibehörden ist allerdings nicht bekannt geworden. Immerhin ist der Erwerb des Bachelorgrades das Ticket für den Eintritt in den gehobenen Dienst. Für die Polizeigewerkschaften war dies ein Herzensanliegen. Die bessere Bezahlung hätte man aber auch einfacher haben können, etwa durch eine neue Besoldungsordnung („P“).

Die (Fach-)Hochschulbildung hat nämlich so ihre Tücken. Sie will einerseits praxisnah sein, andererseits aber den Ansprüchen an Wissenschaftlichkeit (was immer das genau bedeuten soll) genügen. Das führt zumindest teilweise zu einer gewissen Unwucht.

Ein Beispiel: Nach dem Modulplan für die HSPV NRW sind aus dem Allgemeinen Teil des StGB u.a. folgende Themen zu behandeln: verschiedene Formen des Notstandes, Unrechtsbewusstsein, Entschuldigungsgründe, Tatbestands- und Verbotsirrtum. Fast alles davon ist bei näherem Hinsehen entbehrlich. Der Verbotsirrtum etwa geistert hauptsächlich durch die Literatur; in der Gerichtspraxis hat sich fast nur der Bundesgerichtshof gelegentlich damit befasst. Staatsanwälte und Strafrichter verdrehen in der Regel die Augen, wenn ein Delinquent vorträgt, er habe im Notstand gehandelt oder ihm habe das Unrechtsbewusstsein gefehlt. Kein Kriminalbeamter wird sich mit solchem „Gedöns“ aufhalten.

Im Modulplan für den Besonderen Teil sieht es nicht besser aus, er platzt wegen der Fülle der zu besprechenden Strafnormen aus allen Nähten. In der Praxis machen Diebstähle und Körperverletzungen ungefähr die Hälfte aller Delikte aus. Rechnet man Sachbeschädigungen und Betrug dazu, kommt man auf ca. 75 % aller von der Polizei registrierten Delikte. Ein Kommissar, der sich mit diesen Delikten einigermaßen auskennt, kommt im normalen Berufsalltag ganz gut über die Runden. Für die meisten anderen Delikte (z.B. Mord, Totschlag) sind ohnehin Spezialisten zuständig. Der Versuch, alle möglichen Delikte zu behandeln, ist daher verfehlt und fast sicher zum Scheitern verurteilt. Halbwissen ist im Übrigen oft gefährlicher als (eingeständenes) Unwissen.

* Ähnlichkeiten mit anderen Studiengängen, insbesondere für die allgemeine kommunale und staatliche Verwaltung, sind nicht zufällig.

Das zweite Beispiel ist eine Modulbeschreibung aus dem sozialwissenschaftlichen Bereich, sie lautet auszugsweise:

„Die Studierenden sind in der Lage, 1. Bezüge des polizeilichen Handelns zu mikro- und makrosoziologischen Deutungen sozialen Handelns herzustellen. 2. die Bedeutung und den Wandel sozialer Strukturen für die Lebenschancen der Menschen zu beurteilen. 3. gesellschaftliche Strukturen anhand von Sozialstatistiken zu beschreiben ...“

Warum sollen künftige Polizisten auf solche Kompetenzziele gedrillt werden? „Mikro- und makrosoziologische Deutungen“ sind bei der Aufklärung eines Verbrechens kaum hilfreich und mit einer „Sozialstatistik“ lässt sich ein betrunkenen Straßenschläger nicht beeindrucken.

Die umfangreichen Theorieanteile des BA-Studiums können bei Polizeischülerinnen und Polizeischülern zu schwerem Frust und sogar zum Misserfolg des Studiums führen. Ein gewisser Prozentsatz der Studierenden scheitert bereits während der theoretischen Ausbildung, in der Regel wegen einer nicht bestandenen Klausur. Hieraus resultiert ein weiteres spezielles Dilemma der Polizei- und Verwaltungs(hoch)schulen. Die „Drop-out“-Quote darf nicht zu hoch sein. Fallen zu viele Schülerinnen und Schüler durch, kann der Personalbestand in den Behörden nicht ausreichend aufgefüllt werden.

An der HSPV NRW hat man es den Studierenden wohl deshalb (noch) leichter gemacht. So wurden im August 2020 mit „nicht ausreichend“ bewertete Klausuren durch eine Verwaltungsverfügung wegfingiert. Klausurversuche in bestimmten Modulen „gelten“ danach als „nicht unternommen“. Die bisherigen Maßnahmen und Vorschläge sind aber bestenfalls halbherzig. Weitere sog. Freischüsse – also Wiederholungsmöglichkeiten – sind zwar ein Schritt in die richtige Richtung. Besser wäre es aber, Leistungsnachweise so lange wiederholen zu lassen, bis es irgendwann geklappt hat. Übung macht ja bekanntlich erst den Meister. Eine grundlegende Reform der Ausbildung würde natürlich noch weiter gehen und lediglich Teilnahmenachweise vorsehen. Die Vorteile liegen auf der Hand: zufriedene Studierende, zufriedene Lehrende, zufriedene Schulleitungen und ein zufriedenes Ministerium, das Erfolge bei der Nachwuchsgewinnung verkünden kann.

An den äußerst ambitionierten Kompetenzzielen wird man auf jeden Fall aber festhalten. Jede „Hochschule“ will schließlich wie ein Hort der Wissenschaft glänzen, da stehen auch randständige Potemkinsche Häuschen unter Denkmalschutz.

Prof. Dr. J. Vahle, Bielefeld